

Verein NL 40
1160 Wien
Neulerchenfelderstr.40
www.nl40.at, derverein@nl40.at



Verein zur Förderung des
Menschen in seinem
Bedürfnis nach Gesundheit,
Kommunikation, Integration
sowie Kunst und Kultur

Richtlinie und Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kurz: OOP-Kinderschutz-Richtlinie



Impressum:

Verein NL 40 - Verein zur Förderung des Menschen in seinem Bedürfnis nach Gesundheit,
Kommunikation, Integration sowie Kunst und Kultur

Kalvarienberggasse 11/EG

A - 1170 Wien/Vienna

Mobil: [+43 \(0\) 650 750 24 00](tel:+4306507502400)

Email: derverein@nl40.at

Web: www.nl40.at

ZVR-Zahl: 124336876

Redaktion: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Kühhas, Mag.^a Sonja Rappold

Angenommen und beschlossen am 4. September 2025 durch den Vorstand des Vereins NL 40 in Wien.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung und Leitbild | 4 |
| 2. Rechtlicher Bezugsrahmen - international und national | 5 |
| 3. Hintergrund und Definitionen | 6 |
| 3.1. Formen von Gewalt..... | 7 |
| 4. Verpflichtungserklärung | 7 |
| 5. Elemente der präventiven Maßnahmen..... | 8 |
| 5.1. Verhaltenskodex..... | 8 |
| 5.2. Standards der Personalpolitik | 8 |
| 5.3. Schutz in Wort und Bild – Kommunikationsstandards..... | 9 |
| 5.4. Kommunikation der Kinderschutzrichtlinie bzw. des Beschwerdemechanismus..... | 10 |
| 5.5. Risikoabschätzung | 10 |
| 6. Fallmanagement-System | 10 |
| 7. Dokumentation und Weiterentwicklung | 11 |
| Annex 1: OMA/OPA-Projekt: Allianz der Generationen: Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung | 13 |
| Annex 2: OOP-Meldeformular für Verdachtsfälle..... | 15 |
| Annex 3: Graphische Darstellung Fallmanagement-System | 16 |

1. Einleitung und Leitbild

Das seit 2009 bestehende OMA/OPA-Projekt ist ein psychosoziales Lernhilfeprojekt für bildungs- und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, häufig mit Migrations- oder Fluchthintergrund, in Wien und Niederösterreich. Diese lernen in einem 1:1-Verhältnis mit Senior*innen und jüngeren Freiwilligen. Dabei entstehen Vertrauensbeziehungen und die Freiwilligen begleiten sie als Mentor*innen über viele Jahre auf dem Bildungsweg. Durch die entstandenen vertrauensvollen Beziehungen entstehen ein interkultureller Generationendialog und Chancengerechtigkeit. Die gesellschaftliche Teilhabe junger und älterer Menschen wird gestärkt.

Die Arbeit des „**OMA/OPA-Projektes: Allianz der Generationen**“ (Projekt des Vereins NL 40, www.nl40.at) beruht auf der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie ihrer Zusatzprotokolle. Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie deren sinnhafte Beteiligung in allen sie betreffenden Belangen sind zentrale Leitlinien für die Arbeit des OOP in Wien und Niederösterreich.

Laut Kinderrechtskonvention sind alle jungen Menschen unter 18 Jahren als Kinder bzw. als Jugendliche¹ zu betrachten und aufgrund ihres Alters besonders schutz- und förderbedürftig. Insbesondere steht dabei der Schutz vor (sexueller) Ausbeutung und Diskriminierung im Fokus des Kinderschutzkonzeptes des Vereins. Die vorliegende Richtlinie zielt auf den Schutz aller Kinder in allen Lebensbereichen.

Das OOP sieht seine Aufgabe darin, die Rechte aller Kinder zu stärken, die Entwicklungschancen von Kindern zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Das Wohl des Kindes sowie die aktive Beteiligung von Kindern sind dabei zwei Leitprinzipien in der Arbeitsweise und in den Maßnahmen des OOP.

Die vorliegende Kinderschutz-Richtlinie orientiert sich an den von *ECPAT International*² und der *Keeping Children Safe Coalition* erarbeiteten und international anerkannten Standards für den Kinderschutz. Bei der Definition der unterschiedlichen Formen von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern richtet sich diese Kinderschutzrichtlinie nach den Luxemburg Richtlinien³.

Kinder haben ein Recht darauf, vor (sexualisierter) Gewalt geschützt zu werden. Grundlage der nationalen Gesetzgebung in Österreich ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Staaten dazu, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen.

¹ Der rechtliche Rahmen in Österreich, sowohl das ABGB wie auch das Strafgesetzbuch definieren Kinder unter 14 Jahren als „Unmündige Minderjährige“ bzw. Kinder zw. dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr als „Mündige Minderjährige“ bzw. Jugendliche.

² [ECPAT International](http://www.ecpat.org), ist das weltweit größte Netzwerk, das sich dem Ziel widmet, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu beenden. Dieses Netzwerk umfasst rund 130 Organisationen in mehr als 105 Ländern.

³ <http://luxembourgguidelines.org> Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse, 2016.

Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehört das **Prinzip des Kindeswohles**, das **Prinzip der Nichtdiskriminierung**, das **Recht auf Leben und Entwicklung** sowie der **Respekt vor der Meinung des Kindes**. Drei Artikel beziehen sich direkt auf den Missbrauch von Kindern (Art. 19, 34, 39). Insbesondere Artikel 19 verlangt „legislative, administrative, soziale und ausbildende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung“.

Die Arbeit des OOP betreffend den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Bei persönlichem Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen im OOP werden die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen geachtet sowie ihre Grenzen gewahrt.

2. Rechtlicher Bezugsrahmen - international und national

Eine Grundlage für die Arbeit des OOP ist die UN-Konvention über die Rechte des Kindes sowie deren drei Zusatzprotokolle.⁴ Weitere relevante, internationale Rechtsinstrumente für die Arbeit des OOP sind: die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Für den österreichischen Kontext betreffend sind insbesondere das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, 2016 (kurz: BVG-Kinderrechte) und das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 des Bundes (kurz: B-KJHG 2013) relevant. Der zentrale rechtliche Rahmen betreffend Gewalt und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sowie anderer Kinderrechtsverletzungen ist das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) und hier insbesondere der 10. Abschnitt, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. In Wien⁵ gibt es weiters die Meldepflicht nach dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) und nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG).

In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Kinder schützen und Missbrauchs- und Misshandlungstäter der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen juristischen Systeme jedoch nicht mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um wirkungsvoll und zeitnah gegen Täter vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. In Österreich ist, wie in einigen anderen Ländern auch, eine

⁴ Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten; Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie; Fakultativprotokoll zu Individualbeschwerde

⁵ Stadt Wien: Kinderschutzkonzept: Leitfaden zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes in elementarpädagogischen Einrichtungen, Wien 7.Mai 2024, S. 5.

Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Sexualstraftat nicht im Herkunftsland des Täters begangen wurde.⁶

3. Hintergrund und Definitionen

„Kinderschutz heißt, Kinder vor Ausbeutung, Missbrauch, Vernachlässigung, schädlichen Praktiken und Gewalt zu beschützen. Außerdem heißt es, dass wir aktiv gegen all diese Dinge vorgehen.“ (<https://unicef.at/einsatzbereiche/kinderschutz/>)

Obwohl Österreich seit 1989 ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung hat und 1992 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert hat, ist Gewalt an Kindern und Jugendlichen noch immer ein großes Problem.

Die letzte für Österreich repräsentative Gewaltprävalenzstudie die 2012 veröffentlicht wurde⁷ zeigte, dass rund drei Viertel der Befragten bis zum Alter von 16 Jahren psychische und/oder körperliche Gewalterfahrungen gemacht haben (s. Abb. 1).

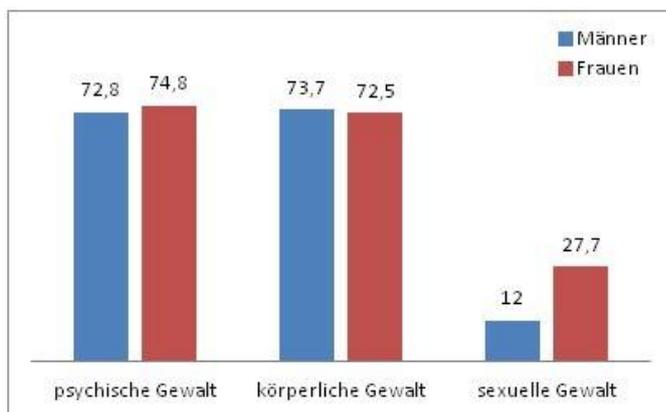


Abb. 1, nach Kapella et al. (2011), Prävalenz von Gewalterfahrungen in der Kindheit in Prozent

Davon sind Mädchen wie Buben in gleichem Ausmaß betroffen. Wesentliche Unterschiede zeigten sich jedoch hinsichtlich des Vorkommens von sexueller Gewalt: davon sind rund 28% der Mädchen betroffen und 12% der Buben (ebd). Eine Studie aus 2022⁸ zeigt auf, dass mehr als jede dritte Frau (39,69 %) zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich in ihrer Kindheit mindestens einmal psychische Gewalt durch die Eltern erlebt hat. Von körperlicher Gewalt durch die Eltern war jede fünfte Frau (18,57%) mindestens einmal in ihrer Kindheit betroffen. Von sexuellen Gewalterfahrungen in der Kindheit berichten 7,05 % der Frauen.

Des Weiteren ergab die Studie (2012), dass rund 70.000 Kinder jährlich in Österreich physische Gewalt erfahren. Die Hälfte bis zu zwei Drittel aller Eltern in Österreich wenden milde Formen körperlicher Züchtigung an, härtere Formen physischer Gewalt werden aber wenig bis gar nicht mehr toleriert.

⁶ StGB, § 64, Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden („Extraterritorial-Prinzip“)

⁷ ÖIF, Kapella et al. (2011); <https://www.kinderschutzzentrum.at/content/component/content/article/66gewaltpraevalenzstudie.html> (Zugriff 5. Juni 2018)

⁸ Statistik Austria: GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT GEGEN FRAUEN IN ÖSTERREICH Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt, Wien 2022.

Ein zunehmendes Problem stellt auch die Gewalt im Netz dar. In einer repräsentativen Online-Befragung, die 2017/18 durchgeführt wurde, gab eine von drei aller befragten Frauen und Mädchen (32 %) an, innerhalb des letzten Jahres zumindest einmal Gewalt im Netz erlebt zu haben.⁹

3.1. Formen von Gewalt

Körperliche Gewalt ist die tatsächliche und potenzielle körperliche Verletzung oder bei schutzbedürftigen Personen auch das Versagen, sie vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Emotionale Gewalt an Kindern umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung oder Zurückweisung mit negativen Auswirkungen auf die seelische Entwicklung oder das Verhalten eines Kindes.

Sexuelle Gewalt an Kindern ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr, das Zeigen von pornografischem Material etc.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

Strukturelle Gewalt „ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potenziell möglich ist“. (Johan Galtung)

Cyber-Mobbing bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefone. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen usw. auszustößen.

4. Verpflichtungserklärung

Mit dieser Kinderschutz-Richtlinie stellt das OOP sicher, dass der Schutz von Kindern als Qualitätsmerkmal in die eigene Arbeit integriert wird. Das OOP und seine Mitarbeitenden arbeiten darauf hin, Mädchen und Jungen sowie non-binäre Kinder mit und ohne Flucht- oder Migrationshintergrund, oder Behinderung, in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen.

⁹ <http://www.weisser-ring.at/2018/04/10/zivilcourage-im-netz> (Zugriff 4. Juli 2018)

- <https://human-rights.univie.ac.at/projekte/gewalt-im-netz-gegen-frauen-und-maedchen> (Zugriff 4. Juli 2018)

Wir setzen uns dabei für ein Umfeld ein, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird. Kinder sollen bei den betreffenden Maßnahmen beteiligt und ihre Interessen berücksichtigt werden. Das OOP will dadurch ein entsprechendes Bewusstsein schaffen und für das Thema sensibilisieren. Dies soll durch verschiedene erprobte Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring entwickelt, implementiert und nachgehalten werden.

Im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit will das OOP sicherstellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt. Nicht zuletzt gilt es im Rahmen der OOP Lobby- und Anwaltschaftsarbeit, Entscheidungsträger*innen in Politik und Wirtschaft, rund um Chancengleichheit im Bildungsbereich sowie den Schutz und die Unterstützung von allen Kindern, und für die Relevanz von Schutzmaßnahmen zu sensibilisieren.

5. Elemente der präventiven Maßnahmen

5.1. Verhaltenskodex

Alle freiwilligen Lernhelfer*innen, die Mitarbeitenden der Geschäftsstellen in Wien und Niederösterreich, die Vorstandsmitglieder und die Trainer*innen unterzeichnen den „Verhaltenskodex zum Kinderschutz“ und verpflichten sich somit zu einem geschützten Umfeld für Kinder und Jugendliche beizutragen. Der Kodex garantiert einen professionellen und persönlichen Kinderschutzstandard, der dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dient, innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes.

Der Verhaltenskodex beinhaltet auch, dass Personen, die im Rahmen des OOP-Projektes direkt mit Kindern in Kontakt kommen, die spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" vorlegen müssen. Dies betrifft alle Freiwilligen, Mitarbeitenden, Vorstandsmitglieder, Trainer*innen und Referent*innen.

5.2. Standards der Personalpolitik

Präventivmaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements sind wichtiger Bestandteil einer umfassenden Kinderschutzrichtlinie. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden werden konsequent **Kinderschutzfragen in die Bewerbungsverfahren** aufgenommen.

Alle neuen und bestehenden Mitarbeitenden sind verpflichtet, die in direktem Kontakt mit Kindern sind, haben eine "**Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge**" vorzulegen. Diese spezielle Bescheinigung muss im Drei-Jahres-Rhythmus von allen Mitarbeitenden neu eingereicht werden.

Freiwillige, Mitarbeitende, Vorstandsmitglieder und Trainer*innen werden entsprechend ihrer Aufgaben und Funktionen zum Thema **Kinderschutz fortlaufend weitergebildet** und informiert.

Darüber hinaus werden die terminologischen Richtlinien zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung, kurz „**Luxemburg Richtlinien**“ genannt, in der Arbeit

des OOP berücksichtigt. Eine angemessene, **nicht-diskriminierende Sprache** und die Nutzung korrekter, aktueller Begrifflichkeiten im Themenfeld von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist unabdingbar, um der Schutzverantwortung nachzukommen.

5.3. Schutz in Wort und Bild – Kommunikationsstandards

Die Würde des Kindes, auch in vom OOP eingesetzter bildlicher Darstellung oder in Texten, steht an erster Stelle. Die Berichterstattung über die Arbeit des OOP ist ein wichtiges Element, um zur Verwirklichung von Kinderrechten und Chancengleichheit im Bildungsbereich beizutragen. Gleichzeitig birgt diese Kommunikation auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen. Worte und Bilder transportieren Botschaften und vermitteln bestimmte Vorstellungen, wie von Bildungsungleichheit und Ausbeutung betroffene Kinder gesellschaftlich wahrgenommen werden.

Das OOP sieht daher die **Zusammenarbeit mit Presse und Medien** als wichtige Möglichkeit an, für einen besseren **Schutz und Chancengleichheit von Kindern aktiv einzutreten** und Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Der Verein unterstützt gerne fachlich eine differenzierte und verantwortungsvolle Berichterstattung. In seiner Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit setzt sich das OOP dafür ein, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.

Das OOP verpflichtet sich bei jeder Veröffentlichung - einschließlich die Veröffentlichungen auf der Webseite oder in den sozialen Medien - folgende Kommunikationsstandards zu beachten:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Fotografien und Bilder eines identifizierbaren Kindes, die in einer Weise eine Illustration von Ausbeutung beinhalten oder derartig interpretiert werden könnten, werden vom OOP weder besessen noch veröffentlicht. Dazu zählen auch Darstellungen von Kindern, die Opfer von Diskriminierung oder sexueller Gewalt sind oder als solche gedeutet werden könnten.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und deren Sorgeberechtigte über den Zweck und die Nutzung zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.
- Eine Einwilligung zur Veröffentlichung ist dann möglich, sofern die Person das Alter von 18 Jahren erreicht hat und umfassend über die Umstände unterrichtet wurde (z. B., dass es in der Publikation identifiziert, wird o. Ä.). Hierbei ist es der abgebildeten Person jederzeit möglich, die Einwilligung zurückzuziehen. Die Veröffentlichung ihrer Darstellung wird dann rückgängig gemacht.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Sorgeberechtigten.
- Kinder müssen (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sein.

- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Kontextes aufzuzeigen.

5.4. Kommunikation der Kinderschutzrichtlinie bzw. des Beschwerdemechanismus

Die Kinderschutzrichtlinie wird auf der Webseite von NL40 veröffentlicht. Freiwillige, Eltern und Kinder, Partner*innen sowie externe Dienstleister*innen werden separat informiert.

Die Kinder, die Freiwilligen und die Eltern der Kinder mit denen gearbeitet wird, werden in angemessener und altersgerechter Form über die OOP-Kinderschutzstandards informiert. Den Kindern wird auch der Kontakt zur für Kinderschutz zuständigen Person mitgeteilt.

5.5. Risikoabschätzung

Die Risikoanalyse beschreibt Bereiche und Situationen, in denen es zu Übergriffen kommen könnte und definiert die Risiken. Dabei geht es um Struktur und Räumlichkeiten, und mögliche Schwachstellen sowie die Schutzfaktoren aufzuzeigen. Gefahrenmomente für Machtmissbrauch und grenzverletzende oder diskriminierende Verhaltensweisen werden so herausgefiltert, um das Risiko für Kinder und Jugendliche zu minimieren.

Das OOP erstellt im Herbst 2025 eine partizipative Risikoanalyse mit den angestellten Lerngruppenbetreuenden sowie mit den Kindern und Jugendlichen selbst (Siehe: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-risikoanalyse/>), um sie daraufhin anzuwenden und auf der Website zu veröffentlichen.

In weiterer Folge werden alle neuen Projekte sowie Servicebereiche einer Risikoanalyse unterzogen – dies ist ein fortlaufender Prozess, der nach Bedarf ausgeführt wird. Die strukturelle Risikoanalyse wird mindestens alle 5 Jahre, im Zuge der Überarbeitung der KSR, neu durchgeführt.

6. Fallmanagement-System

Das OOP trifft Vorkehrungen für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Das OOP-Kinderschutzsystem ist allen Mitarbeitenden, Freiwilligen, Volontär*innen, Trainer*innen sowie Vorstandsmitgliedern bekannt. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes.

6.1. Schutzbeauftragte/Schutzbeauftragter

Alle Kinderschutzmaßnahmen, die vom OOP ausgehen, müssen im Interesse der Kinder und Jugendlichen geschehen und überwacht werden. Dafür wird vom Vorstand ein/e Schutzbeauftragte/r ernannt, die/der als Ansprechperson für alle Fragen des Kinderschutzes sowie als Beschwerdestelle nach innen und außen fungiert.

Dies übernimmt eine Person des gewählten Vorstandes oder eine vom Vorstand ernannte Person. Die Umsetzung der Schutzrichtlinien wird regelmäßig überprüft (wie z.B. die Unterzeichnung des Verhaltenskodex). Darüber hinaus wird auf der Mitgliederversammlung und im Jahresbericht in einem eigenen Punkt über die Umsetzung berichtet.

Bei Meldungen/Beschwerden werden in Rücksprache mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Jede Meldung wird ernst genommen und mit höchster Priorität nachgegangen, wobei sich die jeweilige Vorgehensweise aus dem Einzelfall ergibt. Die/der Schutzbeauftragte ist verpflichtet, alle Vorstandsmitglieder über Vorfälle/Meldungen unverzüglich, innerhalb von 48 Stunden, zu informieren.

6.2. Anzeige, Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Verdachtsfalles kann auf unterschiedlichen Wegen das OOP bzw. die oder den Schutzbeauftragte/n erreichen.

Wichtig ist, dass das weitere Vorgehen unmittelbar und vertraulich mit den Akteur*innen, von denen die Information gekommen ist, oder mit weiteren direkt involvierten Personen abgeklärt wird. Dies schließt nicht aus, dass andere Ebenen/Personen ebenfalls zur Klärung des Verdachtsfalles mit einbezogen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der/des Kinderschutzbeauftragten, der/die ggf. externe Kinderschutzexpert*innen beiziehen kann.

Grundsätzlich können zwei verschiedene Kategorien unterschieden werden:

- 1) Verdachtsfall aus dem Kreis der Mitarbeitenden bzw. bei Personen, die im Auftrag des OOP in Kontakt mit Kindern sind, wie z.B. Trainer*innen, Ehrenamtliche, Gremienmitglieder.
- 2) Die zweite Möglichkeit ist ein Verdachtsfall bei einer Mitgliedsorganisation oder bei einem/r Kooperationspartner*in des OOP.

Bei Verdachtsfällen durch Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Gremienvertreter*innen vom OOP muss der/die Kinderschutzbeauftragte umgehend über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine schnelle und unmittelbare Bearbeitung aller eingehenden Meldungen ist sicherzustellen. Das weitere Vorgehen hängt davon ab, wie schwerwiegend der gemeldete Fall ist und wie viele Informationen über den konkreten Verdachtsfall vorliegen. Die Verdachtsfälle müssen gesichert und geschützt dokumentiert werden.

7. Dokumentation und Weiterentwicklung

Durch sachgerechte Dokumentation aller Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung oder Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen bei bzw. im Umfeld des OOP soll Transparenz

geschaffen werden. Ziel ist ein fortlaufendes, organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems des OOP zu gewährleisten.

Jeder einzelne Fall wird mittels der vorgegebenen Formulare abschließend dokumentiert und nach verschiedenen Fallmustern abgelegt. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung des/der Kinderschutzbeauftragten, der/die der Mitgliederversammlung des Trägervereins jährlich einen Bericht vorlegt.

Die Kinderschutz-Richtlinie des OOP wird mindestens in einem fünfjährigen Zyklus überarbeitet.

Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie aufgrund externer Änderungen der national und international geltenden Kinderschutzstandards.

Annex 1: OMA/OPA-Projekt: Allianz der Generationen: Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung

Das OMA/OPA-Projekt besteht seit 2009 und ist ein psychosoziales Lernhilfeprojekt für bildungs- und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche – meist mit Migrations- oder Fluchthintergrund - in Wien und Niederösterreich. Diese lernen in einem 1:1-Verhältnis mit Senior*innen und jüngeren Freiwilligen. Dabei entstehen Vertrauensbeziehungen und ein interkultureller Generationendialog. Es werden Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe junger und älterer Menschen gestärkt.

Die Arbeit des OOP basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention und seinen Zusatzprotokollen. Das OOP hat sich zum Ziel gesetzt Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit von benachteiligten Kindern zu stärken, zu fördern und Kinder aktiv zu beteiligen.

Dementsprechend hat das OOP für Kooperationspartner*innen sowie für Personen, die für das OOP tätig sind bzw. im Namen des OOP auftreten, Leitlinien zum Schutz der Kinder ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich das OOP entsprechend der Leitlinien von ECPAT International, Personen bis 18 Jahre vor jeder Form der Gewalt – physische, sexuelle, emotionale Gewalt und/oder Vernachlässigung – zu schützen.

Dieser Verhaltenskodex gilt für

- alle **hauptamtlich oder ehrenamtlich** Mitarbeitende des OOP in Wien, Krems und Amstetten,
- alle **Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger*innen**, die das OOP repräsentieren,
- alle **externen Dienstleister*innen bzw. auf Honorarbasis tätigen Personen**, wie z.B. Trainer*innen, die im Auftrag des OOP tätig sind.

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich hiermit:

- Kinder¹⁰ als Individuen zu respektieren und ein für sie sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird.
- Niemals die durch meine Person verliehene Macht oder Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen.
- Ein Kind weder sexuell, körperlich, noch emotional zu missbrauchen oder auszubeuten.
- In der Ausübung der beruflichen / ehrenamtlichen Tätigkeit keine sexuellen Handlungen an Kindern vorzunehmen bzw. das Autoritätsverhältnis dahingehend auszunutzen, auch wenn die jugendliche Person das Schutzalter für sexuelle Kontakte erreicht hat (in Österreich ist dies das vollendete 14. Lebensjahr).
- Niemals um einen Gefallen zu bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.

¹⁰ Als „Kinder“ im Sinne besonderer Schutzbedürfnisse gelten gemäß UN-Kinderrechtskonvention alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Jede Form von Bedrohung, Diskriminierung (insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung), körperlichem oder verbalem Missbrauch, Einschüchterung oder Ungleichbehandlung zu unterlassen.
- Auch im Umgang mit Kindern in meinem privaten Umfeld den Verhaltenskodex zu befolgen.
- Die Richtlinie des OOP über die Verwendung von Bildern von Kindern zu respektieren und Bilder von (erkennbaren) Kindern in den Publikationen des OOP nur zu verwenden, wenn die Eltern der Minderjährigen der Veröffentlichung zugestimmt haben.

Ich werde:

- Diese OOP-Kinderschutzrichtlinie und den Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder befolgen.
- Auf alle Bedenken, Anschuldigungen, Vorkommnisse oder Hinweise auf Verdachtsfälle reagieren bzw. diese der/dem Schutzbeauftragten vom OOP melden.
- Als Mitarbeitende und Repräsentant*in des OOP werde ich mich entsprechend meiner Position beispielhaft gegenüber Kindern und gefährdeten Personen verhalten.
- Alle Kinder mit Respekt behandeln und ihre Reaktionen auf mein Verhalten und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen.
- Die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen. Wenn möglich werde ich dafür Sorge tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Reichweite ist, wenn ich in meiner Arbeit mit Kindern zu tun habe. Falls individuelle Beratung oder Gespräche notwendig sind, werde ich einen weiteren Erwachsenen vorher informieren, wo und wann dieses stattfindet.

Ich stimme zu,

- dass ich die "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" vorlegen muss, da ich im Auftrag des OOP direkt mit Kindern in Kontakt bin.

Ich habe den OOP-Verhaltenskodex aufmerksam gelesen und verstanden. Ich bin mir bewusst, dass das OOP erwartet, dass ich mich zu jeder Zeit an den im Verhaltenskodex beschriebenen Verhaltensstandards zu halten habe.

| | |
|----------------|--|
| Name: | |
| Unterschrift: | |
| Ort und Datum: | |

Annex 2: OOP-Meldeformular für Verdachtsfälle

| | | |
|--|----------------------|---|
| Meldeformular für Verdachtsfälle von Gewalt & Missbrauch an Kindern und Jugendlichen E-Mail an: sonja.rappold@nl40.at innerhalb von 24 h nachdem Sie einen Verdacht wahrgenommen haben | | |
| Datum: | | Ort: |
| Person, die meldet: | | |
| Name: | | Position: |
| Telefon: | | Email: |
| Betroffenes Kind/jugendliche Person: | | |
| Familiennamen: | | Vorname: |
| Geburtsdatum: | Geschlecht: | Nationalität: |
| Adresse und Kontaktdetails: | | |
| Wer ist für das Kind verantwortlich/obsorgeberechtigt? | | |
| Sind noch andere Personen bzw. Kinder involviert? | | |
| Person, die im Verdacht steht: | | |
| Familiennamen: | | Vorname: |
| Alter: | Geschlecht: | Nationalität: |
| Adresse und Kontaktdetails: | | |
| Für wen arbeitet die Person? | | |
| In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind? | | |
| Sollten mehrere Personen in den Übergriff/Verdacht involviert sein, fügen Sie dies bitte am Ende des Berichts an. | | |
| Fakten zum Vorfall | | |
| Datum: | Zeit: | Ort: |
| Wie sind Sie auf den Vorfall aufmerksam geworden? – bitte ankreuzen | | |
| Persönliche Beobachtung | Kollegin hat erzählt | Kind/Jugendlicher hat sich mir anvertraut |
| Sonstiges: | | |
| Gab es sonst noch Zeug*innen für den Vorfall? | | |
| Ja: | | Nein: |
| Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails: | | |
| Bitte beschreiben Sie nun den Vorfall ganz genau: | | |
| Schutzmaßnahmen für das Kind | | |
| Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind zu schützen? | | |

Annex 3: Graphische Darstellung Fallmanagement-System

